99154017000000

Abschluss einer Kfz-Pflichtversicherung

Heruntergeladen am 02.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102837921/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154017000000
Leistungsbezeichnung I	Abschluss einer Kfz-Pflichtversicherung
Leistungsbezeichnung II	KFZ-Pflichtversicherung
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unfallopfer, Mindestversicherungssummen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Streitbeilegung, Auszahlungsbetrag, Sachschadensersatz, Versicherungsschutz, Kraftfahrzeugsteuer, Schadensgeschichte, Garantiefonds bei Unfällen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Abschluss einer Kfz-Pflichtversicherung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Fahrzeugsteuern (1060600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Hier finden Sie wichtige Informationen und Regelungen zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowohl für den Fall, dass Sie eine Versicherung abschließen wollen, als auch für den Fall, dass Sie bei einem Unfall geschädigt wurden.
Volltext	**Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** Für ein Fahrzeug mit regelmäßigem Standort in Deutschland muss der Halter eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz abschließen. Wenn ein Fahrzeug in Deutschland gebraucht werden soll, das hier keinen regelmäßigen Standort hat, ist Folgendes erforderlich: • der Abschluss einer sog. **Grenzversicherung,** d.h. einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, oder • bei der Einfahrt in die EU über die EU-Außengrenzen der Abschluss einer **Grenzversicherung eines anderen Mitgliedstaats** oder • eine **ausländische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,** wenn die Schadenregulierung in Deutschland über das sog. **Grüne-Karte-System** gewährleistet ist. Bei einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung aus einem anderen Staat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ist die

Modul	Sachverhalt
	Schadensregulierung in Deutschland über das Grüne-Karte-System in der Regel gewährleistet. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu diesem Punkt an Ihren ausländischen Versicherer. **Versicherungsschutz** Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, bei denen durch ein versichertes Fahrzeug: • Menschen verletzt oder getötet werden, • Sachen beschädigt oder zerstört werden oder • Vermögensschäden entstehen. Die Versicherung schützt im Falle eines Unfalls sowohl den Versicherungsnehmer als auch das Unfallopfer: Die Versicherung **entschädigt die Unfallopfer** bei begründeten Ansprüchen **bis zur** Höhe der vereinbarten **Versicherungssummen.** Der Versicherungsnehmer wird dadurch von seinen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Unfallopfer frei. Gesetzlich vorgeschrieben sind in Deutschland die folgenden Mindestversicherungssummen: • 7,5 Millionen EUR für Personenschäden, • 1,22 Millionen EUR für Sachschäden und • 50.000 EUR für reine Vermögensschäden. Die meisten Verträge in Deutschland sehen jedoch deutlich höhere Versicherungssummen vor. Keinen Schutz bietet die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung insbesondere für Schäden am eigenen Fahrzeug. Hierfür ist eine Voll- bzw. Teilkaskoversicherung erforderlich. **Schadensverlauf**

Modul	Sachverhalt
	Die Berücksichtigung des bisherigen **Schadensverlaufs** eines Versicherten ist in Deutschland nicht **gesetzlich geregelt.** Wenn Sie nach Deutschland ziehen, legen Sie die Schadensbescheinigung Ihres **ausländischen Versicherers** vor - vorzugsweise auf Deutsch oder Englisch. **Schadenersatzanspruch gegen den Versicherer des Unfallgegners bzw. der Unfallgegnerin** Wenden Sie sich im Falle eines Unfalls an den **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallgegners.** Wenn Sie nicht wissen, bei wem die Unfallgegnerin oder der Unfallgegner versichert ist, Sie aber das Kennzeichen der Unfallgegnerin oder des Unfallgegners kennen, dann rufen Sie beim [Zentralruf der Autoversicherer](https://zentralruf.de) an. **Schadensersatz im Falle einer Schädigung durch ein nicht versichertes oder nicht ermitteltes Fahrzeug, im Falle einer Vorsatztat und bei Insolvenz des Versicherers** Sofern Sie mit einem unversicherten Kraftfahrzeug geschädigt wurden, wenden Sie sich an den **Verein Verkehrsopferhilfe e.V.** \- eine Einrichtung der deutschen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, der gesetzliche Aufgaben zur Entschädigung von Verkehrsopfern wahrnimmt. Der Verkehrsopferhilfe e.V. entschädigt Verkehrsopfer auch bei Unfällen in Deutschland, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge verursacht werden oder in denen das Auto vorsätzlich und widerrechtlich als "Tatwaffe" eingesetzt wird oder der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer **insolvent** wird. https://www.zentralruf.de/ https://www.zentralruf.de/en/
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	**Auskunft zum Versicherer des Unfallgegners** Zentralruf der Autoversicherer • Telefon aus Deutschland: 0800 - 250 260 0 • Telefon von außerhalb Deutschlands: 0049 40 300 330 300; • Weitere Informationen: [Zentralruf der Autoversicherer](https://zentralruf.de) **Schadensersatz im Falle einer Schädigung durch ein nicht versichertes Fahrzeug und in bestimmten weiteren Fällen** [Verkehrsopferhilfe e.V.](https://verkehrsopferhilfe.de) Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, Telefon 0049 (30) 20 20 5858, Telefax 0049 (30) 20 20 5722 https://www.zentralruf.de/en/ https://www.zentralruf.de/ https://www.verkehrsopferhilfe.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Abschluss einer Kfz-Pflichtversicherung, Taking out mandatory motor vehicle insurance